



Das (Die) umseitig genannte(n) Objekt(e) ist (sind) ein Baudenkmal(e) i. S. des § 2(1,2) DSchG, da es (sie) bedeutend ist (sind) für

- die Geschichte des Menschen
- Städte und Siedlungen
- die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Die Erhaltung und Nutzung des(r) Baudenkmal(s) liegt aus

- künstlerischen
- wissenschaftlichen
- volkskundlichen
- städtebaulichen

Gründen im öffentlichen Interesse.

Planungs- und Baurecht

Hinweise auf Sachakten

Hinweise auf Inventare, Literatur, Archivquellen, Zeichnungen, Fotos, Karten u.a.

Lageplan u.a. Darstellungen

Maßstab 1:1000

